lange aufzubewahren, um sie noch für spätere Jahre bei ber Hand zu haben. Das Ministerium ist auch nicht gemeint, diessen Gegenstand bis zum Civilgesethuch aufzuschieben. Das Misnisterium kann barüber eine bestimmte Zusage nicht geben, wenn das Civilgesethuch erscheinen wird, es würde sich eines Leichtssinns schuldig machen, wenn es eine solche Zusicherung geben wollte. Umsoweniger ist aber das Ministerium gemeint, Gesetzgebungsgegenstände, die einer dringendern Abhülfe bedürfen und in das System selbst nicht so tief eingreisen, daß sie nothwendig nur im Zusammenhange mit dem ganzen Systeme erledigt werzben könnten, dis dahin auszuschen. Es wird das Ministerium, wenn ein Antrag an die Regierung kommt, diesen Gegenstand in genaue Erwägung ziehen, und nach Besinden der künstigen Ständeversammlung ein Gesetz vorlegen.

Referent Klinger: Es ift von Geiten bes Mbg. Dberlander gefagt worden, man mußte mit bem ftanbifchen Petitions= rechte hochft vorsichtig fein, und icon um beswillen konne er nicht für ben Untrag ber Deputation fimmen. Run, wenn er ben Schlugantrag, der nunmehr nach dem Untrage bes Ubg. D. v. Maper einigermaßen modificirt worden ift, nachlieft und bamit die Grunde vergleicht, welche von der Deputation im Berichte niedergelegt find; fo wird er ben Untrag gewiß als einen gang vorfichtigen und unschablichen halten. Die Deputation ift überzeugt, daß, wenn auch ein birectes Befuch an die Regierung gelangte, beffenungeachtet von Seiten ber Regierung im= mer noch Bedenken entgegengestellt werden konnten, bas beantragte Gefet herauszugeben, weil man nicht wiffen fann, ju welchen Resultaten die Erörterungen fuhren tonnen. Denn, wie auch im Berichte bemerkt ift, die Berfurzung jener Friften greift fo tief in alle Lebens= und Bertehrsverhaltniffe ein , daß nur nach ben forgfältigften und muhfamften Untersuchungen ju einem fichern, vielleicht im Boraus gar nicht vermutheten Ergebniffe zu gelangen fein wird. Dag aber von Geiten ber Deputation bem Untrage, der vom herrn Petent geftellt mor: ben ift, namentlich bas preußische Gefet babei ju Grunde gu legen, nicht beigetreten worden ift, beruht barin, weil man, ohne daffelbe naher zu kennen und berathen zu haben, vorausfeten mußte, daß bas preußische bas alleinig zwedmäßige und die beste Basis sei. Durch eine folche Bezugnahme auf bas preufische Geset murbe felbft die beffere Ermagung unfrer Regierung vollig ausgeschloffen. Wir schließen uns überhaupt ber preußischen Gesetgebung weniger an, noch weniger durfte bies im vorliegenden Falle rathfam fein, weil in bem preußifchen Gefete die Ertinctivverjahrungsfriften fehr verschiedenars tig gestellt worden find. Dort heißt es g. B. G. 1. Mit dem Ablaufe von zwei Sahren verjahren bie Forderungen a) ber Fabrifunternehmer, Raufleute, Runftler, Sandwerker fur Baa-Musgenommen hiervon find folche ren und Arbeiten. Forberungen, welche in Bezug auf ben Gemerbebetrieb bes Empfangers ber Baare ober ber Arbeit entftanden find. Es fommt alfo fcon in §. 1 sub a eine Ausnahme vor; in berfelben S. sub d. ift ebenfalls, mo fie von offentlichen und Pris vatlehrern handelt, wiederum eine Musnahme feftgefest,!

und ichon in §. 2 ift die Berjahrung von 2 Jahren fur eine Menge anderer aber ahnlicher Falle auf 4 Jahre ausgesprochen. Db es fur Sandhabung bes Rechts, fur die Leichtigkeit der Unwendung zwedmäßig fein wurde, diese Friften fo verschiebenartig gu ftellen, und gang abnliche Wegenftanbe fo verschiebenen Berjahrungsfriften gu unterwerfen, laffe ich babin geftellt fein, und burfte der Ermagung unferer Regierung gu unterliegen . 3ch muß darauf noch einmal gurudtommen, bag von Seiten bes Ubg. Sachfe gefagt worben ift, er finde es fur zwedmäßig, wenn die ertinctiven Berjahrungsfriften in Bezug auf Sportuln verfurzt murben. Benn er bie Behauptung aufftellt, bag es in biefem Falle zwedmaßig fei, fo wird es in andern Fallen des taglichen Berfehrs und Geschaftslebens auch fein, benn mas von Ginem gilt, muß von bem Unbern Da hiernachft von Seiten bes Mbg. D. v. ebenfalls gelten. Mayer bie in bent Deputationsberichte niedergelegten Grunde nochmals von der praftischen Seite beleuchtet worden find, fo habe ich nicht nothig, auf die Grunde ber Deputation gurude gutommen, und fann ber Rammer nur anempfehlen, daß fie bem Schlufantrage beitrete.

Abg. Sach fe: Ich erlaube mir eine Bemerkung. So erorbitante Beispiele, wie mir im Amtssportelwesen vorgestommen find, in so großer Zahl sind mir in anderen Gewerbs-branchem bei weitem nicht vorgekommen.

Referent Klinger: Was pro parte gilt, muß in der Res gel wenigstens consequent de toto gelten.

Ronigl. Commiffar D. Ginert: Allerdings ift bas Deputationsgutachten ber Erwartung ber Regierung insofern vollfommen angemeffen, als es nicht auf unzeitige Beschleunigung Diefer Ungelegenheit bringt, fonbern vielmehr von ber Uebergeugung ausgeht, bag bei diefem Gegenftande fehr viele Gefichtspuntte ins Muge zu faffen find, und gar manches erortert merben muß, um bas Institut mit unserer übrigen Berfaffung in Ginklang gu bringen. Allerdings ift die Petition fehr leicht ausgesprochen und hat zu ihrer Empfehlung ben Worgang bes preußischen und frangofischen Rechts. Sier will man nun junachft bem Irrthum vorbauen, alsob man annehmen fonnte, bag in bem frangofifchen Rechte biefe furge Beriahrung einges führt mare. Der Aufschrift nach in bem Code civile Liv. III. Tit. XX. Chap. 5 Sect. 4 art. 2271 seq. find es allerdings bie abgefürzten Berjahrungen, von benen bie Rebe ift. Betrachtet man bie Sache genauer, fo fteht man ein, wovon fich auch die frangofischen Juriften überzeugt haben, daß biefes feine eigentlichen Berjahrungen find, fondern dag damit ein gemiffes processuale in Berbindung fieht. Bir verbinden mit dem Begriff Ertinctivverjahrung biefes, bag ein beftehendes Recht mit Ablauf einer bestimmten Beit gang und gar erlischt, und die Wahrnehmung der Berjahrung ohne jede Berhandlung über bas Recht felbft ober über andere bemfelben entgegenftehende Argumente auf, bewirkt vielmehr eher weiteres die 26's weifung ber Rlage a limine judicii. Das ift bei ber frango: fischen fogenannten préscriptions particulieres nicht ber Fall,